

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22		FREITAG, DEN 1. JULI	2011
Tag	Inhalt	Seite	
1. 6. 2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 46	261	
1. 6. 2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 47	262	
1. 6. 2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 48	263	
23. 6. 2011	Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums (STVO-GrundStGy) 223-1-98	263	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 46 Vom 1. Juni 2011

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 46 vom 11. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 201) festgesetzte Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 46 (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 1. Juni 2011.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 47
Vom 1. Juni 2011

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 47 vom 11. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 203) festgesetzte Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 47 (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 1. Juni 2011.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 48

Vom 1. Juni 2011

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 48 vom 11. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 205) festgesetzte Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 48 (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 1. Juni 2011.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums (STVO-GrundStGy)

Vom 23. Juni 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums.

§ 2

Stundentafeln

(1) Die Stundentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und

Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform beziehungsweise Schulstufe insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Stundentafel gelten folgende Vorgaben:

1. Die Erfüllung der in den Bildungsplänen niedergelegten Anforderungen ist sicherzustellen,
2. in der Grundschule sind jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise $20\frac{1}{4}$ Zeitstunden zu unterrichten,
3. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise $22\frac{1}{2}$ Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,
4. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,
5. das Unterrichtsangebot der Stadtteilschule in weiteren Sprachen ist so zu gestalten, dass in mindestens einer weiteren Sprache vier Jahre lang aufsteigender Unterricht belegt werden kann,
6. im Gymnasium sind spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 zwei Fremdsprachen Pflicht,
7. das Fach Religion wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 3

Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 4

Gestaltungsraum, Wahlpflichtbereich

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen. In der Grundschule kann der Gestaltungsraum zur Einrichtung einer offenen Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2 genutzt werden. Die offene Eingangs- und Schlussphase darf insgesamt vier Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise drei Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,

2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislertage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Stadtteilschule eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer beziehungsweise Lernbereiche Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater, Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften sowie Arbeit und Beruf;
2. im Gymnasium eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer Musik, Theater, Bildende Kunst, Informatik oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine weitere Sprache Pflicht.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislertage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

§ 6

Stundentafel für die Grundschule

Für die Grundschulen gelten die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Stundentafeln. Grundschulen können auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde von den Stundentafeln abweichen, wenn die besondere Zusammensetzung oder Bedürfnisse ihrer Schülerschaft oder die regionalen Gegebenheiten dies erfordern.

§ 7

Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 3 und 4 beigefügten Stundentafeln.

§ 8

Stundentafel für das Gymnasium

Für die Gymnasien gelten die in den Anlagen 5 und 6 beigefügten Stundentafeln.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Die Regelungen zur Einführung des Pflichtfachs Theater in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule und des Gymnasiums sind ab dem Schuljahresbeginn 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 23. Juni 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 1

**Studentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 2 Absatz 3 Nummer 2	4104	108
2	Festgelegte Mindeststunden		3800	100
3	Gestaltungsraum	§ 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2	304	8
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	874	23
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	798	21
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	304	8
7	Sachunterricht		570	15
8	Religion	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	190	5
9	Bildende Kunst		228	6
10	Musik		228	6
11	Theater		152	4
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	456	12

Anlage 2

**Studentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 2 Absatz 3 Nummer 2	3078	81
2	Festgelegte Mindeststunden		2850	75
3	Gestaltungsraum	§ 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2	228	6
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	655 ½	17 ¼
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	598 ½	15 ¾
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	228	6
7	Sachunterricht		427 ½	11 ¼
8	Religion	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	142 ½	3 ¾
9	Bildende Kunst		171	4 ½
10	Musik		171	4 ½
11	Theater		114	3
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	342	9

Anlage 3

**Studentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 2 Absatz 3 Nummer 3	7030	185
2	Festgelegte Mindeststunden		6232	164
3	Gestaltungsraum	§ 2 Absatz 1, § 4 Ab- satz 2	798	21
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
7	Lernbereich Naturwissen- schaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		684	18
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		570	15
8	Lernbereich Gesellschafts- wissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		608	16
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		494	13
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		228	6
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	684	18
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	152	4
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		152	4
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 4 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4

Anlage 4

**Studentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 2 Absatz 3 Nummer 3	5272 ½	138 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		4674	123
3	Gestaltungsraum	§ 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2	598 ½	15 ¾
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
7	Lernbereich Naturwissen- schaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		513	13 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		427 ½	11 ¼
8	Lernbereich Gesellschafts- wissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		370 ½	9 ¾
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		171	4 ½
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	114	3
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		114	3
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 4 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3

**Studenten- und Lehrplankonferenz
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 3	7486 7600	197 200
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		6460 6574	170 173
3	Gestaltungsraum	§ 2 Ab- satz 1, § 4 Absatz 2	1026	27
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	836	22
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		722	19
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft		722	19
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	684	18
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	152	4
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		494	13
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 2 Absatz 3 Nummer 6	532	14
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		228	6
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 oder	§ 4 Absatz 3 Nummer 2	228	6
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 2 Absatz 3 Nummer 6	342	9

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Anlage 6

**Studenten- und Lehrplandaten für das Gymnasium
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 3	5614 ½ 5700	147 ¾ 150
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		4845 4930 ½	127 ½ 129 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 2 Ab- satz 1, § 4 Absatz 2	769 ½	20 ¼
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
5	Mathematik	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
6	Englisch	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		541 ½	14 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		541 ½	14 ¼
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 2 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 2 Absatz 3 Nummer 7	114	3
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 2 Absatz 3 Nummer 6	399	10 ½
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		171	4 ½
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 oder	§ 4 Absatz 3 Nummer 2	171	4 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 2 Absatz 3 Nummer 6	256 ½	6 ¾

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.